

Wahlvordruck G5

Stadt AMBERG
Verwaltungsgemeinschaft

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Amberg ist in folgende **35 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

Nr.	Stimmbezirk	Wahlraum Adresse	Wahlraum	barrierefrei
1	Wirtschaftsschule	Ziegelgasse 7	Aula	ja
2	Pfarrzentrum St. Georg	Malteserplatz 4	Clubraum	nein
3	Hochschule Amberg-Weiden	Kaiser-Wilhelm-Ring 23	Mensa	ja
4	Max-Josef-Schule I	Max-Josef-Straße 3	Aula (direkter Zugang)	ja
5	Max-Josef-Schule II	Max-Josef-Straße 3	Sporthalle triMax - Foyer	ja
6	Grund- und Mittelschule Ammersricht I	Bruder-Konrad-Weg 1	Aula	ja
7	Grund- und Mittelschule Ammersricht II	Bruder-Konrad-Weg 1	Übergang zur Sporthalle	ja
8	Pfarrsaal St. Konrad	Ahnherrenstraße 10	Pfarrsaal	ja
9	Evangelisches Gemeindehaus	Dollackerstraße 31	Gemeindesaal	ja
10	Vermessungsamt	Kirchensteig 1	Foyer	ja
11	Finanzamt Amberg	Kirchensteig 2	EG / Eingangshalle	ja
12	Berufliches Schulzentrum I	Raigeringer Straße 27	Aula	ja
13	Berufliches Schulzentrum II	Raigeringer Straße 27	Alte Sporthalle	ja
14	Schulhaus Raigering	Häustbergweg 10	Foyer	nein
15	Pfarrheim Hl. Dreifaltigkeit	Dreifaltigkeitsstraße 7	Pfarrsaal	ja
16	GMG Dreifachsporthalle I	Krumbacher Straße 2 a	Halle 1	nein
17	GMG Dreifachsporthalle II	Krumbacher Straße 2 a	Halle 2+3	nein
18	Dreifaltigkeitsschule I	Krumbacher Straße 2	Aula Neubau	ja
19	Dreifaltigkeitsschule II	Krumbacher Straße 2	Pausenhalle Altbau	ja
20	Barbaraschule I	Raiffeisenstraße 2	Mensa	ja
21	Barbaraschule II	Raiffeisenstraße 2	Flachbau EG Zi. 4	nein
22	Pfarrheim Heilige Familie	Königsberger Straße 14	Pfarrsaal	ja
23	Luitpoldschule I	Luitpoldstraße 1	EG / Zi. E 36	nein
24	Luitpoldschule II	Luitpoldstraße 1	EG / Zi. E 28	nein

25	Rupert-Egenberger-Schule Lebenshilfe	Fallweg 43	Speisesaal	ja
26	Ehemaliges Kompaniegebäude	Bürgermeister-Bartelt-Platz 4	Zi.Nr. 001	nein
27	Albert-Schweitzer-Schule I	Rotkreuzplatz 9	EG / Zi. 1 (Lehrerzimmer)	ja
28	Albert-Schweitzer-Schule II	Rotkreuzplatz 9	Mensa	ja
29	Albert-Schweitzer-Schule III	Rotkreuzplatz 9	EG / Pausenhalle	ja
30	Kindergarten St. Sebastian	Erich-Kästner-Straße 2	Mehrzweckraum	ja
31	Kindergarten Gailoh	Gailoher Hauptstraße 31	Mehrzweckraum	nein
32	Schönwerth-Realschule I	Fuggerstraße 15	Pausenhalle	ja
33	Schönwerth-Realschule II	Fuggerstraße 15	UG / Zi. 025	ja
34	Schützenhaus Karmensölden	Karmensöldner Straße 5	Schützenhaus / Gastraum	ja
35	Kath. Pfarrheim St. Barbara	Dr.-Robert-Strell-Straße 38	Pfarrsaal	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 05.09.2023 bis 05.10.2023 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in den Auszählräumen in der Wirtschaftsschule, Ziegelgasse 7, 92224 Amberg

Nr.	Ort	Auszählraum		
41	Wirtschaftsschule Amberg	Musikraum U 19	UG	Altbau
42	Wirtschaftsschule Amberg	Speisesaal U 1	UG	Neubau
43	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer E.32	EG	Altbau
44	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer E.33	EG	Altbau
45	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer E.34	EG	Altbau
46	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer E.35	EG	Altbau
47	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer E.36	EG	Altbau
48	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer E.37	EG	Altbau
49	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer E.42	EG	Altbau
50	Wirtschaftsschule Amberg	Ausweichraum 1.05	OG 1	Neubau
51	Wirtschaftsschule Amberg	Ausweichraum 1.06	OG 1	Neubau
52	Wirtschaftsschule Amberg	Differenzierung 1.31	OG 1	Altbau
53	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer 1.32	OG 1	Altbau
54	Wirtschaftsschule Amberg	Differenzierung 1.33	OG 1	Altbau
55	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer 1.35	OG 1	Altbau
56	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer 1.37	OG 1	Altbau
57	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer 1.43	OG 1	Altbau
58	Wirtschaftsschule Amberg	Differenzierung 2.31	OG 2	Altbau
59	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer 2.32	OG 2	Altbau
60	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer 2.33	OG 2	Altbau
61	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer 2.34	OG 2	Altbau
62	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer 2.35	OG 2	Altbau
63	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer 2.36	OG 2	Altbau
64	Wirtschaftsschule Amberg	Klassenzimmer 2.37	OG 2	Altbau

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz

entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

gez. Schafbauer

02.10.2023

Martin Schafbauer, Amtsleiter